

Satzung

Arbeitsgemeinschaft sporttreibender Vereine in der Gemeinde Großefehn

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Sport-AG Großefehn" und hat ihren Sitz in Großefehn. Die Arbeitsgemeinschaft wurde am 15.12.72 gegründet.

§ 2

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft betrachtet die Wahrnehmung der Interessen, die die sporttreibenden Vereine in der Gemeinde Großefehn betreffen, als ihr Aufgabengebiet; und zwar

- a) als Vertreter der Sportvereine gegenüber der Gemeinde Großefehn und anderen Behörden und Organisationen,
- b) durch Aufstellen der Benutzungspläne für die gemeindeeigenen Sportstätten,
- c) durch Erarbeiten von Verteilerschlüsseln bei evtl. finanziellen Zuschüssen der Gemeinde oder des Landkreises an die Sportvereine,
- d) durch Anregung und Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen,
- e) durch Werbung für den Bau, die Pflege und die Erhaltung von gemeindeeigenen Sportstätten in der Gemeinde Großefehn.

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die AG sollte durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als beratendes Mitglied im Ausschuß für Soziales, Jugend und Sport der Gemeinde Großefehn vertreten sein.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine sowie aller Organe der AG werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder sporttreibende Verein in der Gemeinde Großefehn auf Antrag erwerben. Der Verein muß dem Landesportbund über dem Kreissportbund oder seinem Fachverband angeschlossen sein. Die Mitgliedschaft kommt zustande durch Zahlung des 1. Beitrages und schriftliche Anerkennung dieser Satzung.

§ 6

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Vereins (§ 7 c) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der AG-Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn der Verein seinen der AG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen z zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Dem betroffenen Verein ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor der Schiedsstelle wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung und die Begründung ist dem betroffenen Verein mittels Einschreiben zuzustellen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung der AG
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluß aus der AG aufgrund eines Beschlusses der Schiedsstelle.

§ 8

Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen der AG teilzunehmen
- b) ihre Interessen gegenüber der Gemeinde Grobfehn und anderen Behörden und Organisationen durch die AG vertreten zu lassen
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- a) die Satzung der AG zu befolgen,
- b) die Beschlüsse der AG anzuerkennen,
- c) nicht gegen die Interessen der AG zu handeln,
- d) die durch den Beschluß der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- e) an allen Veranstaltungen der AG, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat, nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 10

Organe der AG

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Hauptversammlung - Zusammenreffen und Vorsitz

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der AG. Auf der Hauptversammlung werden die Vereine durch beauftragte Vorstandsmitglieder oder Bevollmächtigte vertreten. Jeder Verein hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft auf der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung soll alljährlich einmal zwecks Beschlußfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Einfache Hauptversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden; er muß sie einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitgliedsvereine es verlangen.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §§ 17 und 18.

§ 12

Aufgaben

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen AG-Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der zwei kassenprüfenden Vereine
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- d) Bestimmung des Verteilerschlüssels bei etwaigen finanziellen Zuschüssen an die Vereine

- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsleitung.

§ 13

Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der kassenprüfer des Vereins
- d) Beschlußfassung über die Entlastung
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Neuwahlen
- g) besondere Anträge

§ 14

Vorstand der AG

Der Vorstand der AG setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Rechnungsführer
- d) Frauenvertreterin
- e) Jugendvertreter
- f) Schriftführer
- g) Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren wechselweise gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei gerader Jahreszahl werden gewählt die Vorstandsmitglieder zu a) c) und f) Wählbar ist:

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat
- b) und w auf der Hauptversammlung anwesend ist, oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenvorstand und der Schriftführer. Von diesen ist berechtigt, die AG zu vertreten: entweder der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenvorstand oder dem Schriftführer.

Für besondere Angelegenheiten der AG können Ausschüsse gebildet werden.

§ 15

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte der AG nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung einzelner Organglieder deren Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder der Vereine zu besetzen.

Bei Streitigkeiten der Vereine untereinander kann sich der Vorstand als neutrale Stelle vermittelnd einschalten, sofern dieses von einem der Vereine gewünscht wird.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder: - siehe anl. Arbeitsverteilungsplan -

§ 16

Kassenprüfender Verein

Die von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden kassenprüfenden Vereine (Wiederwahl ist unzulässig) haben gemeinschaftlich einmal im Jahr unvernünftigt und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 17

Verfahren der Beschlußfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. (§ 11)

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag auch geheim.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung ~~befugte die Verschriftete des § 11 bleibt unberührt.~~ vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die ~~V~~orschrift des § 11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18

Satzungsänderung, Beitragsänderung und Auflösung der AG

Zur Beschlußfassung über Satzungs- und Beitragsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung der AG eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung der AG weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19

Vermögen der AG

Die Überschüsse der AG-Kasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der AG. Ausgeschiedenen Vereinen steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung der AG fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der
..... (Sporthilfe Niedersachsen?) zu.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dez. eines jeden Jahres.

der AG weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19.

Vermögen der AG

Die Überschüsse der AG-Kasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der AG. Ausgeschiedenen Vereinen steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung der AG fällt das vorhandene AG-Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der
..... Sporthilfe Niedersachsen zu.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Ostgroßefehn, 22. März 1978

gez. Diedrich Coordes
(Vorsitzender)

gez. Hajo Wolters
(2. Vorsitzender)

gez. Dita Coordes
(Schriftführer)

gez. Ute Swalve



Anlage zur Satzung der Sport-AG Großefehn

Arbeitsverteilungsplan

- 1.) Vorsitzender
 - a) Verantwortlich für die Lenkung der AG
 - b) Repräsentant und Verhandlungspartner gegenüber anderen Vereinen, Behörden, Institutionen und anderen Organisationen des Sportbundes.
 - c) Bearbeiten des Schriftverkehrs in der AG
 - d) Regelung aller Personalangelegenheiten in der AG

- 2.) Stellvertr. Vorsitzender

Vertretung für den 1. Vorsitzenden (Punkte a - d)

- 3.) Rechnungsführer
 - a) Erledigung aller Kassengeschäfte der AG
 - b) Sachliche und fachliche Unterstützung bei allen Vorstandssitzungen, vor allem, wenn mittelfordernde Beschlüsse gefaßt werden.

- 4.) Frauenvertreter(in)
 - a) Unterstützung der Vereinsfrauenwartinnen
 - b) Vertreterin der AG gegenüber anderen Organisationen, wenn eine Frauenvertreterin erbeten wird.

- 5.) Jugendvertreter

Unterstützung der Vereins-Jugendwarte
Vertreter der AG gegenüber anderen Organisationen, wenn ein Jugendvertreter erbeten wird.

- 6.) Schriftführer

Protokollführer bei Sitzungen der AG
Protokollführer bei Veranstaltungen der AG

- 7.) Pressewart

Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit